Update
Haftungs- und Arbeitsrecht

-

Aktuelles aus dem Haftungsrecht

Kongress Pflege 2020

Berlin

Rechtsanwalt
Stephan Kreuels
Münster

Gliederung

- **Strafrechtliche Haftung**
  - **Grundlagen**
  - **Praxistipps**
- **Diskussion**

Foto: serezni/123rf.com

Strafrechtliche Haftung

Das Strafrecht bestraft den Täter für von ihm verschuldetes Unrecht

Zu diesem Zweck stellt das

Strafgesetzbuch (StGB)

besonders wichtige Werte unter seinen Schutz und legt Strafen für die Verletzung dieser Werte fest.

Strafrechtliche Haftung

Strafrechtlich geschützte Werte und ihre Verletzung

Rechtsgut	Straftatbestand
Leben	Mord, Totschlag
Körper	Körperverletzung
Freiheit	Freiheitsberaubung
Eigentum	Diebstahl
Sex.Selbstbestimmung	Vergewaltigung
Ehre	Beleidigung

Grundlagen der Strafbarkeit

Keine Strafe ohne Gesetz
(nulla poena sine lege)

Das geschriebene Gesetz legt die Voraussetzungen einer Straftat fest

Rückwirkungsverbot

Strafgesetz muss bestehen, bevor die Straftat begangen wurde

Handlungsformen im Strafrecht

Begehungsdelikte

Die Handlung wird durch Aktives Tun vollbracht

Handlung = Menschliches, vom Willen gesteuertes Verhalten (nicht Reflex!)

Unterlassungsdelikte

Die Handlung wird durch Nichtstun vollbracht

Strafrechtliche Haftung

Strafbare Handlung bei

Vorsatz

Bewusstes und gewolltes Handeln

Fahrlässigkeit

Nichtbeachtung der nach den Umständen und persönlichen Verhältnissen zumutbaren Sorgfalt

Strafrechtliche Haftung

Keine strafbare Handlung bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

Notwehr
§ 32 StGB

Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs von sich oder einem anderen

Notstand
§ 34 StGB

Rettung des Täters oder eines anderen aus einer sonst nicht zu beseitigenden Gefahr

Strafrechtliche Haftung

Keine strafbare Handlung bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

Einwilligung
Zustimmung des Betroffenen in die Verletzung seines Rechtsgutes

- Verfügungs-befugnis
- Einwilligungs-fähigkeit
- Erkennbarkeit
- Bewusst und freiwillig

Strafrechtliche Haftung

Keine strafbare Handlung bei Vorliegen von Schuldausschließungsgründen

Schuldunfähigkeit
§ 20 StGB

Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der die freie Willensbildung ausschließt

Vermind. Schuldfähigkeit
§ 21 StGB

Verminderte Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat aus den Gründen des § 20 StGB

Versuch

Objektiver Tatbestand nicht gegeben

Beginn: Unmittelbares Ansetzen zur Tatausführung
„Jetzt geht es los“

Strafbarkeit des Versuchs

Verbrechen
Mindestmaß Freiheitsstrafe mehr als 1 Jahr

↓

Immer strafbar

Vergehen
Mindestmaß Geldstrafe oder Freiheitsstrafe unter 1 Jahr

↓

Nur strafbar, wenn gesetzlich ausdrücklich bestimmt

Strafrechtliche Haftung

Täterschaft

Unmittelbarer Täter

Eigenhändige Begehung bei völliger Tatherrschaft

Mittelbarer Täter

Begehung durch einen anderen als Tatwerkzeug

Mittäter

Arbeitsteilige Begehung in bewusstem und gewolltem Zusammen-wirken

Anstiftung

„Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.“ (§ 26 StGB)

Anstifter will zwar die Tat, führt sie jedoch nicht selbst aus. Er hat keine Tatherrschaft. Tatentschluss beim Täter wird erst durch den Anstifter geweckt.

Beihilfe

„Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.“ (§ 27 Abs.1 StGB)

Der Gehilfe hat weder Tatherrschaft noch will er die Tat für sich. Er hilft jedoch dem Täter bei dessen Tatausführung.

Sanktionen des Strafrechts

S T R A F E

Geldstrafe

€

Freiheitsstrafe

Nebenstrafen

Praxistipps zum Umgang mit Ermittlungsbehörden

Oder: Wenn der Staatsanwalt klingelt

Ausgangslage

Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

gegen

- Anordnungs- und Durchführungsverantwortliche einer Einrichtung

durch

- Anzeige bei der Polizei
- Mitteilung an Staatsanwaltschaft
- Amtsermittlungen

Erstkontakt

Erstkontakt

- Schriftliche oder mündliche Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung
- Schriftliche Aufforderung zur Äußerung als Beschuldigter
- Vernehmung vor Ort
- Durchsuchungsmaßnahme

Verhalten bei persönlichem Erstkontakt

Ruhe bewahren

- Keine Konfrontation mit den Ermittlern
- Empfangsperson macht keine Angaben
- Keine informelle Befragung
- Unverzügliche Benachrichtigung der vertretungsberechtigten Ansprechpartner des Unternehmens

Verhalten bei persönlichem Erstkontakt

Diskretion

- Gespräche nur in abgeschlossenen Bereichen (Büro, Besprechungszimmer)
- Möglichst abgelegener Wartebereich für Unterstützungskräfte der Ermittler bis zum Eintreffen der vertretungsberechtigten Ansprechpartner und des Rechtsbeistands

Verhalten bei persönlichem Erstkontakt

Benachrichtigung eines Strafverteidigers

- Kein Rechtsanspruch auf Zuwarten der Ermittlungsbeamten bis zum Eintreffen des Strafverteidigers
- Aber: Anspruch auf Telefonat mit Strafverteidiger
- Häufig Entgegenkommen, sofern
  - Verteidiger kurzfristig erscheinen kann und
  - keine Gefahr für den Maßnahmezweck besteht

Verhalten bei persönlichem Erstkontakt

Benachrichtigung eines Strafverteidigers

…. am Besten per Smartphone App mit 24 Std. Notruf

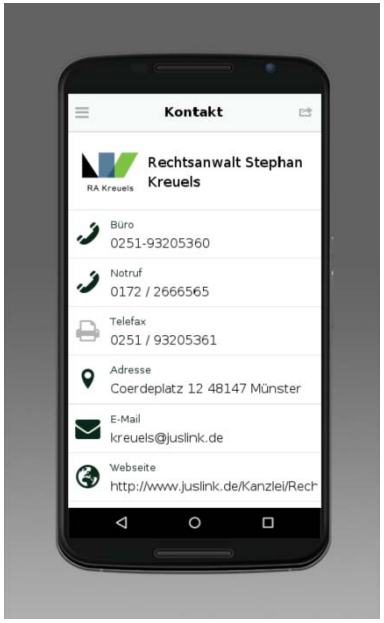

Verhalten bei persönlichem Erstkontakt

Strafrechtliches Schweigerecht

- Der Beschuldigte hat das Recht, zu den Tatvorwürfen zu schweigen (§ 136 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 163a Abs. 4 StPO)
- Abstimmung mit Strafverteidiger
- Keine „informellen“ Auskünfte
- Kein Nachteil bei Inanspruchnahme des Schweigerechts

Verhalten bei persönlichem Erstkontakt

Arbeitsrechtliche Auskunftspflicht

- Der Beschuldigte hat gegenüber eigenem Arbeitgeber die Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung; kein Schweigerecht!
- Problem: Beschlagnahme interner Vermerke über Angaben des Beschuldigten beim Arbeitgeber
- Informationsgewinn der Ermittler auf indirektem Wege
- Lösung: Erhebung von Informationen ausschließlich durch Rechtsanwälte (Interne Ermittlungen)

Sonderfall Durchsuchung

Klärung der Formalien

- Überprüfung der Legitimation der Ermittlungspersonen anhand der Dienstausweise
- Aufnahme der Kontaktdaten des Durchsuchungsleiters, der weiteren Ermittlungspersonen, der Dienststelle
- Aushändigung des Durchsuchungs- / Beschlagnahmebeschlusses (Rechtsanspruch! BVerfG, NJW 1976, 1735)
- Erfragen und Notieren der Gründe für „Gefahr im Verzug“, falls kein schriftlicher Gerichtsbeschluss vorliegt

Sonderfall Durchsuchung

Prüfung des Durchsuchungsbeschlusses

- Überprüfung in Ruhe
- Notwendiger Inhalt
  - Anordnendes Gericht
  - Beschuldigte(r)
  - Konkreter Tatvorwurf, nicht nur Paragrafen
  - Art und Inhalt der Beweismittel

Sonderfall Durchsuchung

Prüfung des Durchsuchungsbeschlusses

48

I.

23 Gs-[redacted]1577/15

Amtsgericht Münster

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen [redacted]
geboren am 09. Juli 1964 in Dortmund,
[redacted]

wegen [redacted]

Gemäß §§ 102, 105 StPO wird die Durchsuchung der Person, der Wohnung und der sonstigen Räume einschließlich der dazugehörigen Sachen und Behältnisse, Nebengelasse, Kraftfahrzeuge und Garagen des Beschuldigten angeordnet, weil nach den bisherigen Ermittlungen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, die für die Ermittlungen von Bedeutung sind, führen wird.

Die Durchsuchung hat insbesondere den Zweck, folgende Beweismittel aufzufinden:

- PC des Beschuldigten nebst Peripherie und Speichermedien;
- [redacted]

Die Beschlagnahme dieser Beweismittel wird angeordnet.

Gründe:

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, [redacted]

49

2

Der Tatverdacht stützt sich auf Ermittlunghsergebnisse des BKA.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, die für die Ermittlungen von Bedeutung sind, führen wird.

Die Entscheidung beruht auf §§ 102, 105 StPO.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, unter Angabe der Geschäftsnummer einzureichen.

Münster, 15.04.2015
Amtsgericht

Tamm
Richter am Amtsgericht

II.
Herstellen zur weiteren Bearbeitung
5 begl. Abschriften des Beschlusses

III.
Urschriftlich mit Akte/n (vorab per Fax)
>> an Polizeipräsidenten/Polizeipräsidium
Die Staatsanwaltschaft hat die Abgabe der Akte/n an Sie zur weiteren Veranlassung beantragt.

IV.
Abgabenachricht an StA (vorab per Fax)
- StA Münster
  beifügen:
  - Abschrift des Beschlusses zu Ziffer I.

wurde der Beschluss zur Durchsuchung erlassen und antragsgemäß zur Vollstreckung weitergeleitet.

15. April 2015

Sonderfall Durchsuchung

Durchführung der Durchsuchung

- Vertretungsberechtigte und Strafverteidiger achten auf Einhaltung der Maßgaben des Durchsuchungsbeschlusses
- Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Beschlagnahme nur der im Beschluss aufgeführten Beweismittel
- Kontrollierte Kooperation durch Heraussuchen und Übergabe der im Beschluss aufgeführten Beweismittel (Zeitersparnis)
- Anspruch auf Anfertigung von Kopien der Unterlagen, die für Fortführung des Geschäftsbetriebs dringend benötigt werden

Sonderfall Durchsuchung

Kein Widerstand gegen Durchsuchung

- Festnahmerecht der Durchsuchungsbeamten bezüglich Personen, welche die Durchsuchungshandlung vorsätzlich stören oder sich Anordnungen widersetzen (§164 StPO)
- Festnahme bis zur Beendigung der Amtsverrichtungen, nicht jedoch über den nächst folgenden Tag hinaus
- Strafbarkeit des Widerstands gegen Fahndungsbeamte (§113 StGB)

Sonderfall Durchsuchung

Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen

- Trotz Hilfe beim Auffinden und Heraussuchen der Beweismittel
  - Bestehen auf Beschlagnahme und
  - formeller Widerspruch gegen Maßnahme
- Bei freiwilliger Herausgabe keine Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung
- Verletzung der gesetzlichen Schweigepflicht bei freiwilliger Herausgabe von Patientenunterlagen; Straftat nach § 203 StGB

Sonderfall Durchsuchung

Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen

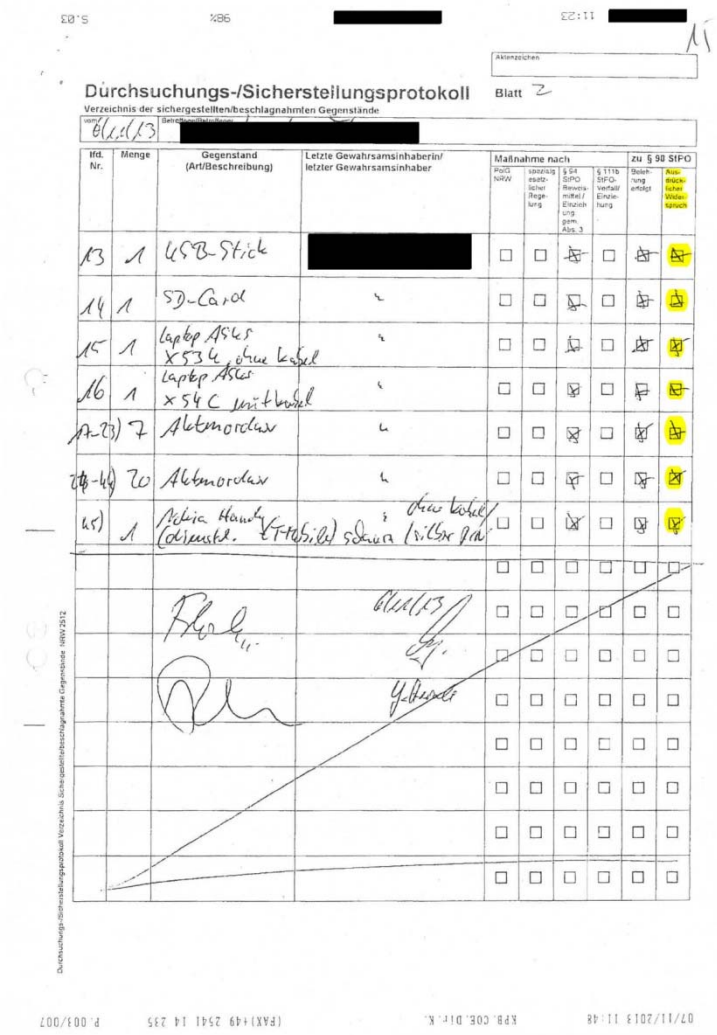

Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll Blatt 2

Verzeichnis der sichergestellten/beschlagnahmten Gegenstände

lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Art/Beschreibung)	Letzte Gewahrsamsinhaberin/ letzter Gewahrsamsinhaber	Maßnahme nach: Polizei NRW	sonstiger rechtlicher Regelung	§ 94 StPO Beweismittel / Einziehung gem. Abs. 3	§ 111b StPO Verfall/ Einziehung	zu § 98 StPO: Belehrung erfolgt	Ausdrücklicher Widerspruch
13	1	USB-Stick	[redacted]	☐	☐	☒	☐	☒	☒
14	1	SD-Card	"	☐	☐	☒	☐	☒	☒
15	1	Laptop Asus X534 ohne Kabel	"	☐	☐	☒	☐	☒	☒
16	1	Laptop Asus X54C mit Kabel	"	☐	☐	☒	☐	☒	☒
A-23)	7	Aktenordner	"	☐	☐	☒	☐	☒	☒
24-44)	20	Aktenordner	"	☐	☐	☒	☐	☒	☒
45)	1	Nokia Handy (Dienstl.) (TFH-Sim) schwarz silber grau ohne Kabel	"	☐	☐	☒	☐	☒	☒
				☐	☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐	☐

Sonderfall Durchsuchung

Beschlagnahmeverzeichnis

- Erstellung eines vollständigen Verzeichnisses der beschlagnahmten Unterlagen am Ende der Durchsuchung
- Bei erfolgloser Durchsuchung entsprechender Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung, dass nichts Verdächtiges gefunden wurde
- Rechtsanspruch gem. § 107 S. 2 StPO

Kontakt

Stephan Kreuels
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Lehrbeauftragter FH Münster

Coerdeplatz 12
48147 Münster

Tel.: 0251.93205360

kreuels@juslink.de

www.juslink.de

WESTERMANN • LÖER • KREUELS • KROLL
RECHTSANWÄLTE U. NOTARIN